

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Antrag der Europäischen Kommission auf ein Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV****(Gutachten C-1/13)**

(2013/C 226/02)

Verfahrenssprache: alle Amtssprachen

**Antragstellerin**

Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, A.-M. Rouchaud-Joët)

**Dem Gerichtshof vorgelegte Frage**

Ist die Union für die Einverständniserklärung zum Beitritt eines Drittlands zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ausschließlich zuständig?

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 8. März 2013 — A gegen B u. a.****(Rechtssache C-112/13)**

(2013/C 226/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beklagter und Revisionsrekurswerber: A

Kläger und Revisionsrekursgegner: B u.a.

**Vorlagefragen**

1. Ist aus dem europarechtlichen „Äquivalenzprinzip“ bei der Durchsetzung des Rechts der Europäischen Union für ein Verfahrenssystem, in dem die zur Sachentscheidung berufe-

nen ordentlichen Gerichte zwar auch die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen zu prüfen haben, ihnen aber die generelle Aufhebung der Gesetze verwehrt ist, sondern einem in besonderer Weise organisierten Verfassungsgerichtshof vorbehalten wurde, abzuleiten, dass die ordentlichen Gerichte beim Verstoß eines Gesetzes gegen Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während des Verfahrens auch den Verfassungsgerichtshof zur allgemeinen Aufhebung des Gesetzes anrufen müssen und nicht bloß das Gesetz im konkreten Fall unangewendet lassen können?

2. Ist Artikel 47 GRC dahin auszulegen, dass er einer Verfahrensbestimmung entgegensteht, wonach ein international unzuständiges Gericht einen Abwesenheitskurator für eine Partei, deren Aufenthalt nicht festgestellt werden kann, bestellt und dieser dann durch seine „Einlassung“ verbindlich die internationale Zuständigkeit bewirken kann?

3. Ist Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) (!) dahin auszulegen, dass nur dann eine „Einlassung des Beklagten“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn die entsprechende Prozesshandlung durch den Beklagten selbst oder einen von ihm bevollmächtigten Rechtsvertreter gesetzt wurde oder gilt dies ohne Einschränkung auch bei einem nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates bestellten Abwesenheitskurator?

(!) ABl. 2001, L 12, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 21. Mai 2013 — Elcogás, S.A./ Administración del Estado und Iberdrola, S.A.****(Rechtssache C-275/13)**

(2013/C 226/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Elcogás, S.A.

*Beklagte:* Administración del Estado und Iberdrola, S.A.

## Vorlagefrage

Erlauben es die Auslegung von Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (insbesondere die Urteile in den Rechtssachen C-379/98 <sup>(1)</sup> und C-206/06 <sup>(2)</sup>), die jährlichen Zuschüsse, die der Gesellschaft Elcogás als Inhaberin eines besonderen Kraftwerks zur Elektrizitätserzeugung aufgrund vom Ministerrat zugunsten dieser Gesellschaft erlassener außerordentlicher Rentabilitätspläne gewährt worden sind, als „staatliche Beihilfen oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen“ anzusehen, wenn die Erhebung dieser Beträge in die allgemeine Kategorie „laufende Kosten des Elektrizitätssystems“ fällt, die von der Gesamtheit der Verbraucher getragen und die an die Unternehmen des Elektrizitätssektors aufgrund aufeinanderfolgender Abrechnungen weitergeleitet werden, die die Comisión Nacional de Energía (Nationale Energiekommission) gemäß den im Voraus festgelegten gesetzlichen Kriterien durchführt, ohne hierbei über einen Ermessensspielraum zu verfügen?

<sup>(1)</sup> Slg. 2001, I-2099.

<sup>(2)</sup> Slg. 2008, I-5497.

## Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Palma de Mallorca (Spanien), eingereicht am 22. Mai 2013 — Barclays Bank S.A./Sara Sánchez García und Alejandro Chacón Barrera

(Rechtssache C-280/13)

(2013/C 226/05)

*Verfahrenssprache:* Spanisch

## Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia de Palma de Mallorca

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Barclays Bank S.A.

*Beklagte:* Sara Sánchez García und Alejandro Chacón Barrera

## Vorlagefragen

1. Sind die Richtlinie 93/13/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und die den Verbraucherschutz und ausgewogene Vertragsverhältnisse betreffenden Grundsätze dahin auszulegen, dass sie der spanischen Regelung für Hypotheken entgegenstehen, die zwar vorsieht, dass der Hypothekengläubiger eine Erhöhung der Garantien verlangen kann, wenn sich der Schätzwert einer hypothekarisch belasteten Immobilie um 20 % verringert, jedoch im Rahmen des Hypothekenvollstreckungsverfahrens nicht vorsieht, dass der Verbraucher/Vollstreckungsschuldner nach kontradiktorischer Schätzung eine

Änderung des Schätzwerts begehren kann, und sei es zumindest zu den in Art. 671 LEC <sup>(2)</sup> vorgesehenen Zwecken, wenn dieser Wert in der Zeit zwischen der Bewilligung der Hypothek und der Vollstreckung aus derselben in gleichem oder höherem Maße gestiegen ist?

2. Sind die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und die den Verbraucherschutz und ausgewogene Vertragsverhältnisse betreffenden Grundsätze dahin auszulegen, dass sie dem spanischen Hypothekenvollstreckungsverfahren entgegenstehen, wonach dem Hypothekengläubiger die durch eine Hypothek belastete Immobilie zu 50 % (jetzt 60 %) ihres Schätzwerts zugeschlagen werden kann, was eine ungerechtfertigte Benachteiligung des Verbrauchers/Vollstreckungsschuldners in Höhe von 50 % (jetzt 40 %) des genannten Schätzwerts darstellt?
3. Sind die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und die den Verbraucherschutz und ausgewogene Vertragsverhältnisse betreffenden Grundsätze dahin auszulegen, dass ein Rechtsmissbrauch und eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliegen, wenn der Vollstreckungsgläubiger, nachdem ihm die hypothekarisch belastete Immobilie zu 50 % (jetzt 60 %) des Schätzwerts zugeschlagen wurde, die Vollstreckung im Hinblick auf die Restschuld beantragt, obwohl der Schätzwert und/oder der reale Wert der versteigerten Sache höher als die gesamten Schulden ist und trotz der Tatsache, dass dies im Einklang mit dem nationalen Prozessrecht steht?
4. Sind die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und die Grundsätze über den Verbraucherschutz und ausgewogene Vertragsverhältnisse dahin auszulegen, dass die Erteilung des Zuschlags für die hypothekarisch belastete Immobilie, deren Schätzwert und/oder realer Wert höher ist als das gesamte Hypothekendarlehen, zur Anwendung von Art. 570 LEC führt, der an die Stelle der Art. 579 und 671 LEC tritt, und dass demzufolge die Forderung des Vollstreckungsgläubigers in voller Höhe erfüllt ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 95, S. 29.

<sup>(2)</sup> Ley de Enjuiciamiento civil (Zivilprozessgesetz).

## Rechtsmittel, eingelegt am 22. Mai 2013 von Lord Inglewood u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 13. März 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-229/11 und T-276/11, Inglewood u. a./Parlament

(Rechtssache C-281/13 P)

(2013/C 226/06)

*Verfahrenssprache:* Französisch

## Parteien

*Rechtsmittelführer:* Lord Inglewood u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)